

**Anlage**  
**zur VwV-LGVFG**  
**Anforderungen an die Berechnung eines besonders positiven Beitrags zum Klima-**  
**schutz durch Einzelnachweis gemäß VwV-LGVFG Abschnitt A, Nummer**  
**5.2.2.4**

Anforderungen an die Berechnung eines besonders positiven Beitrags zum Klimaschutz durch Einzelnachweis gemäß VwV-LGVFG Abschnitt A, Nummer 5.2.2.4

1. Die Methodik zur Berechnung des Einzelnachweises eines besonders positiven Beitrags zum Klimaschutz richtet sich bei ÖPNV-Vorhaben nach der aktuell geltenden Fassung der Standardisierten Bewertung zum Zeitpunkt der Programmaufnahme, bei allen sonstigen Vorhaben nach der Methodik des Bundesverkehrswegeplans<sup>1</sup>.
2. Die Berechnung für einen Einzelnachweis erfolgt als Verhältnis der jährlich eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen in t/Jahr zu den nach LGVFG zuwendungsfähigen Kosten in Millionen Euro. Beträgt die jährliche Einsparung mindestens 25 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Million Euro zuwendungsfähiger Kosten liegt ein besonders positiver Beitrag zum Klimaschutz vor.

---

<sup>1</sup> (vgl. Methodenhandbuch zur Bundesverkehrsplanung und die Richtlinie für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen (RWS))